



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/574/24-2017

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017); Stellungnahme
Bezug: BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

Datum

10.02.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 12 Abs 2 und 4 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG):

1. Den Erläuterungen folgend sollen die Daten des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger ausschließlich der Bundesarbeitskammer zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll die Bundesarbeitskammer in die Lage versetzt werden, im Hinblick auf die AK-Mitgliedschaft einen Datenabgleich vorzunehmen.

Im Gegensatz dazu verpflichtet der geplante § 12 Abs 2 den Hauptverband ganz allgemein dazu, die Daten der Bundesarbeitskammer „für Zwecke der Datenaufbereitung im Zusammenhang mit der Registrierung“ zu übermitteln.

Der in den Erläuterungen dargestellte konkrete Zweck des Datenabgleichs sollte zur Eingrenzung der Aufgaben der Bundesarbeitskammer auch in den Gesetzestext aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte in den § 12 Abs 2 GBRG eine Bestimmung aufgenommen werden, die gewährleistet, dass die Daten nach Durchführung des Datenabgleichs hinsichtlich einer AK-Mitgliedschaft nur mehr der zuständigen registerführenden Stelle/Registrierungsbehörde zur Verfügung stehen.

2. Dies gilt in gleicher Weise auch für Meldungen betreffend Mitglieder von Krankenfürsorgeanstalten (§ 12 Abs 2).

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20901-G/1/286-2017, Intern